



## Einrichtung einer Auskunftssperre

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i. d. derzeit geltenden Fassung

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname(n), Doktorgrad

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

gemäß § 9 Nr. 5 des Bundesmeldegesetz (BMG) die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:

<input type="checkbox"/>	an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften <b>§ 42 Abs. 3 BMG</b>	<input type="checkbox"/>	Für den Fall eines Altersjubiläums (z.B. 80. Geb.) <b>§ 50 Abs. 2 und 5 BMG</b>
<input type="checkbox"/>	an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen <b>§ 50 Abs. 1 und 5 BMG</b>	<input type="checkbox"/>	Für den Fall eines Ehejubiläums (z.B. goldene Hochzeit) <b>§ 50 Abs. 2 und 5 BMG</b>
<input type="checkbox"/>	Übermittlung an das Kreiswehrrersatzamt <b>§58 Wehrpflichtgesetz, § 36 Abs. 2 BMG</b>	<input type="checkbox"/>	an Adressbuchverlage <b>§ 50 Abs. 3 und 5 BMG</b>

Diese Erklärung gilt auch weiterhin für folgende minderjährige Kinder:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Anschrift

### Hinweise:

- Bei der Einrichtung von Übermittlungssperren für minderjährige Kinder ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter erforderlich
- Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläen kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Daher sind beide Unterschriften notwendig.
- Der Eintrag einer Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

die Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann. § 51 BMG

Begründung:

### Hinweis:

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann nur auf Antrag verlängert werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Ehegatten

## **Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Auskunfts-/Übermittlungssperren**

### **1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:**

#### **1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

#### **1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### **1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen**

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### **1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage**

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### **1.5 Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:**

Auskunftssperren, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange. Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden. Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

#### **Datenschutzhinweis**

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung können Sie im Internet unter [www.feucht.de](http://www.feucht.de) unter der Rubrik Bürgerservice abrufen.